



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/194-II/5/90

Wien, am 12. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5149/AB

Parlament
1017 Wien

1990-05-15

zu 5325/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ETTMAYER und Kollegen haben am 3.4.1990 unter der Nr. 5325/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bewertung der Bezirksgendarmeriekommendanten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Sind Sie bereit, den oben geäußerten Wunsch aufzunehmen und dafür einzutreten, daß die Bezirksgendarmeriekommendanten eine Distinktion erhalten, die ihrer Bedeutung, Verantwortung und Stellung in der Exekutive entspricht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Bezirksgendarmeriekommendanten verfügen über die Distinktion, die ihnen entsprechend ihres jeweiligen Amtstitels zusteht.

Die Distinktion richtet sich somit nach dem Amtstitel eines Uniformträgers und nicht nach seiner Funktion.

Für Funktionen, wie z.B. Bezirksgendarmeriekommendant, Postenkommandant oder Landesgendarmeriekommendant sind im Bereich der Bundesgendarmerie keine eigenen Distinktionen vorgesehen.

Da somit bei der Bundesgendarmerie eine klare Trennung zwischen Amtstitel und Funktion gegeben ist, sehe ich im Hinblick auf die damit verbundenen Auswirkungen auf andere Bereiche derzeit keine

Möglichkeit, die vorgeschlagene Änderung der Distinktion für Bezirkskommandanten zu realisieren, da dies ein Abgehen vom bestehenden System bedeuten würde.

Wie ich informiert worden bin, würde auch von der Personalvertretung eine solche Änderung nicht befürwortet.

Franz G.